



Wasserversorgung - Bewilligungspflicht

Informationen zu Anschlussgesuch und Installationsanzeige

Grundlagen

Wasserreglement der Wasserversorgung Mellingen vom 27. Juni 1997 und Schweizerischer Verein für Gas und Wasser (SVGW) W3, Ausgabe 2013 inkl. Ergänzungen 1+2.

Bewilligungspflicht

Gestützt aus das Wasserreglement der Wasserversorgung Mellingen sind im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben folgende Bestimmungen und Vorschriften der Wasserversorgung zu beachten.

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage (auch bei bestehenden Bauten, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden)
- Umbau oder Erweiterung von Trinkwasserinstallation
- Apparate und Geräte mit einer Gefährdung für das Trinkwasser sowie Wasserbehandlungsgeräte die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- Anpassungen von oder an Hauszuleitungen
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

Nicht Meldepflichtig sind:

Instandhaltungsarbeiten, Anschluss und Auswechslung von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an der bestehenden Installation, sofern diese dem Wasserreglement der Wasserversorgung, sowie den Bestimmungen des SVGW entsprechen.

Meldepflichtig sind aber in jedem Fall Apparate und Geräte mit einer Gefährdung für das Trinkwasser sowie Wasserbehandlungsgeräte.

Anschlussgesuch

Die interne Leitung muss durch den Liegenschaftsbesitzer nach den Vorgaben der Wasserversorgung ausgeführt, unterhalten und finanziert werden. Die Wasserversorgung ist für den Bau aller externen Wasserleitungen in Mellingen zuständig. Die Erstellung der externen Hausanschlussleitung erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch ein konzessioniertes Unternehmen, allerdings nur auf Antrag und Kosten der jeweiligen Eigentümer. Die Kosten für den Bau der Hausanschlussleitung werden weiterverrechnet.

Die Schnittstelle zwischen der externen und internen Hausanschlussleitung befindet sich im Innern des Gebäudes, unmittelbar nach der Hauseinführung.

Die interne Hausanschlussleitung im Gebäude (nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler) kann durch einen installationsberechtigten Sanitärfachmann ausgeführt werden.

Das Anschlussgesuch umfasst die ganze Hausanschlussleitung. Bei notwendigen Veränderungen an der Hausanschlussleitung ist ein Anschlussgesuch zu stellen. Das Anschlussgesuch ist mit dem Formular <Anschlussgesuch an die Wasserversorgung> und den erforderlichen Unterlagen der Wasserversorgung einzureichen.

Die daraus resultierende Bewilligung gilt nur für die Hausanschlussleitung.

Der beauftragte Sanitärfachmann reicht die Installationsanzeige bei der Wasserversorgung mit dem dafür vorgesehenen Eingabeformular ein. Für den Anschluss von Sprinkleranlagen hat die Anmeldung zusätzlich mit dem massgebenden Sprinkler-Wasserbedarf und den entsprechenden Druckangaben schriftlich zu erfolgen. Dazu ist das offizielle VKF-Formular zu verwenden.

Installationsanzeige

Grundsätzlich ist der Bauherr für die Trinkwasserinstallationen in Gebäuden verantwortlich.

Die Wasserversorgung führt lediglich eine Aufsichtsfunktion aus, um zu gewährleisten, dass nur einwandfrei funktionierende und den Normen entsprechende Installationen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden. Eine Installationsanzeige umfasst sämtliche sanitären Gebäudeinstallationen. Arbeiten an Haustechnikanlagen dürfen nur von fachkundigen Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder Betriebe mit einer in leitender Position vollzeitlich fest angestellten, installationsberechtigten Person vorgenommen werden. Die Bestimmungen des Reglements der Wasserversorgung, die SVGW-Richtlinie GW1 sowie das entsprechende Zertifizierungsverzeichnis des SVGW unter: www.svgw.ch sind dabei massgebend.

In speziellen Situationen kann die Wasserversorgung ausnahmsweise von den Konzessionskriterien abweichen. Die installationsberechtigten Fachpersonen haben vor der Ausführung von Arbeiten an Haustechnikanlagen eine Bewilligung einzuholen. Dies erfolgt mit einer Installationsanzeige, inklusive sämtlichen erforderlichen Beilagen, welche bei der Wasserversorgung fristgerecht eingereicht werden müssen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden. Die ausführungsberechtigte Sanitärfirma erhält mit der Installationsbewilligung, auch die verfügbaren Korrekturen, Merkpunkte und Hinweise.

Diese sind bei der Ausführung unbedingt zu berücksichtigen. Festgestellte Mängel nach der Ausführung müssen korrigiert werden! Dabei werden Nachkontrollen / externes Gutachten in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Installation mit einer Druckprobe und Schlusskontrolle, wird die Trinkwasserlieferung freigegeben. Die Art der Schlusskontrolle wird in der Installationsbewilligung verfügt.

Einfluss von Gebäudeinstallationen auf die Trinkwasserqualität

Massgebend für die Trinkwasserqualität an der Entnahmearmatur sind die Gebäudeinstallationen.

Diese gehören in den Verantwortungsbereich des Hauseigentümers.

Infolge von fehlenden oder ungenügenden Unterhalt und Wartung von Anlageteilen, wie Feinfilter, Enthärtungsanlagen usw., kann die Trinkwasserqualität markant verschlechtert werden.

Die Hauseigentümer werden aufgefordert, regelmässig ihre sanitären Anlagen durch einen Fachmann zu überprüfen zu lassen.

Damit werden unliebsame Überraschungen verhindert. Es wird empfohlen einen entsprechenden Servicevertrag zu vereinbaren.